



# Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Postfach 22 15 55 · 80505 München

An alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und  
für Heimat

Name  
Dr. Luber

Telefon  
089 2306-2211

Telefax  
089 2306-2808

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
P 1400-1/107

Datum  
14.05.2020

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlässt auf Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 24.03.2020 (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrlMV vor dem Hintergrund der durch die Bayerische Staatsregierung verhängten Kontaktbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie folgende

### **Dienstgebäude München**

Odeonsplatz 4, 80539 München

Telefon 089 2306-0

### **Öffentliche Verkehrsmittel**

U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

### **Dienstgebäude Nürnberg**

Bankgasse 9, 90402 Nürnberg

Telefon 0911 9823-0

### **Öffentliche Verkehrsmittel**

U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

### **E-Mail**

poststelle@stmf.bayern.de

### **Internet**

www.stmf.bayern.de

### Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der bayernweit verhängten Kontaktbeschränkungen gilt:
  - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** für eine Tätigkeit in der Behörde ausgesprochen.
  - 1.2. Schwangere, die über einen Telearbeits- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Behörde wird bis zur Aufhebung der Kontaktbeschränkungen untersagt.
  - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob die Kontaktbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
  - 1.4. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.05.2020 um 0 Uhr in Kraft und endet am 29.05.2020, 24:00 Uhr.
3. Die Allgemeinverfügung vom 06.05.2020 wird mit Wirkung vom 16.05.2020 aufgehoben.

### Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verlängert den Wirksamkeitszeitraum der bisherigen Allgemeinverfügungen vom 06.05.2020, 28.04.2020, 16.04.2020, 01.04.2020, 24.03.2020 und 20.03.2020. Im Übrigen wird auf die Begründung der genannten Allgemeinverfügungen verwiesen.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

gez. Dr. Michael Luber  
Leitender Ministerialrat